

## Bandrauminfo

### 1. Ausstattung

Der Bandraum ist mit folgenden Geräten dauerhaft ausgestattet (Stand 08/2020):

**Schlagzeug:** Tama

- 2 Crash-Becken mit Ständer
- 1 Ride-Becken mit Ständer
- 1 Standtom
- 1 Hi-Hat mit drehbarem Fuß
- 1 Snare-Drum
- 2 Hängetoms
- 1 Bass-Drum mit Fußmaschine und Hocker

**Boxen + Verstärker:**

- Bassverstärker (Ashdown)
- 2 Gitarrenverstärker (Vox, Marshall)
- Marshall Cabinet-Box
- Bass-Cabinet-Box (Speakon-Adapter erforderlich)
- Gesangsanlage mit 2 Boxen und 3 Stativen
- CD / DVD-Player
- Tape Deck

Zur Lagerung eigener Gegenstände (Sticks, Kabel, Mikro) steht pro Band ein Schließfach zur Verfügung.

### 2. Nutzungszeiten

Der Bandraum wird in der Regel ein- bis zweimal pro Band und Woche für jeweils 3 Stunden mit der darin befindlichen Grundausstattung vermietet. Freie Nutzungstermine sind im FZZ zu erfragen.

### 3. Leistung / Kosten

1. Für die Überlassung des Raumes, seiner Ausstattung, die Ersatzbeschaffung bei Verschleiß sowie die Bereitstellung wird pro Termin eine monatliche Teilnehmerleistung i.H. von 30 € erhoben. Der Betrag ist jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen. Bei Vorauszahlung über einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) kann die Summe auch überwiesen werden.
2. Vor der Nutzung ist eine Kautionshöhe von 90 € zu hinterlegen.
3. Das FZZ sorgt für regelmäßige Überprüfung und die schnellstmögliche Instandsetzung der Geräte bei Defekten bzw. für Ersatz (siehe 3.10). Dabei können eventuell Reparatur-Ausfallzeiten auftreten.
4. Falls aus betriebsbedingten Gründen Einzeltermine abgesagt werden müssen, sorgt das FZZ für einen Ausweichtermin bzw. Gutschrift der anteiligen Miete.

#### 4. Zugang / Beginn der Nutzung

1. Zu Beginn der Nutzung ist bei der Verwaltung des FZZ ein Nutzungsvertrag abzuschließen, in dem die Band die unten aufgeführten Nutzungsbedingungen anerkennt.
2. Bei Vertragsabschluss ist die Kautionshöhe von 90 € zu hinterlegen.
3. Gegen Unterschrift erhält die Bandleitung die erforderlichen Schlüssel für den Zugang zum Übungsraum und der Toilette sowie bei Bedarf den Schlüssel für ein Schließfach für Kleingeräte.

#### 5. Nutzungsbedingungen

1. Nur die Bandmitglieder sind berechtigt, den Raum zu nutzen.
2. Der Bandraum wird grundsätzlich mit der darin befindlichen Grundausstattung überlassen.
3. Jede neue Band muss sich vor dem ersten Termin in die Bedienung der Geräte und die Raumnutzung einweisen lassen.
4. Sticks und Mikros sowie sonstiges in der Ausstattungsliste nicht erwähntes Zubehör muss jede Band selbst mitbringen (zur Lagerung steht im Bandraum ein Schließfach zur Verfügung).
5. Eigene Instrumente müssen nach den Proben wieder mitgenommen werden.
6. Alle Bandmitglieder verpflichten sich, sorgsam mit der Ausstattung umzugehen.
7. Der Bandraum ist nach der Nutzung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.
8. In den zur Verfügung gestellten Schließfächern dürfen keine Lebensmittel / Getränke gelagert werden.
9. Die Band hält sich an die vereinbarten Übungszeiten.
10. Schäden und Defekte sind sofort zu melden (per Telefon / E-Mail an das FZZ oder über die im Bandraum aushängende Mängelliste).

#### 6. Haftung

Die Band haftet für alle Schäden, die auf unsachgemäße Benutzung der Geräte zurückzuführen sind sowie durch mangelnde Sorgfalt entstehende Verluste – ausgenommen sind Verschleißschäden. Das FZZ übernimmt keine Haftung für vergessene Gegenstände.

#### 7. Brandschutzordnung

Die Bandleitung wird bei Vertragsabschluss auf die Brandschutzordnung hingewiesen. Sie verpflichtet sich, alle Bandmitglieder über die Details der Brandschutzordnung zu informieren, insbesondere über die Fluchtwege (durch das Treppenhaus hinten (Bandraumeingang oder Flur) und die Disco; evtl. auch durch den Jugendbereich). Ein Feuerlöscher befindet sich im Treppenhaus neben dem Bandraumeingang, ein weiterer in der Disco hinter der Theke. Priorität haben im Brandfall natürlich der Selbstschutz und die Alarmierung der Feuerwehr.

Disco und Jugendbereich dürfen nur im Notfall betreten werden. Eventuell löst ein Betreten die Alarmanlage aus.

Das Rauchen ist im Bandraum sowie im gesamten Gebäude nicht gestattet.

#### 8. Kündigung

1. Die Frist für die ordentliche Kündigung beträgt 1 Monat zum Monatsende.
2. Zur fristlosen Kündigung führen:
  - Zahlungsverzug um mehr als 2 Monate
  - Verletzung der Nutzungsbedingungen
  - Verstoß gegen die Grundlinien des FZZ-Konzepts, z.B. durch menschenverachtende, rassistische, gewaltverherrlichende und rechtsradikale Textinhalte.